



Rechtsverordnung

über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griebweiher, Gemeinde Neuler

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Griebweihers auf der Gemarkung Neuler, Gemeinde Neuler.
- (2) Der Seeuferbereich umfasst folgende Grundstücke auf der Gemarkung Neuler: Flst. Nr. 1203, 1742 (teilweise), 1746 (teilweise), 1752 (teilweise), 1758 (teilweise), 1764 (teilweise), 1818 (teilweise), 1819 (teilweise), 1820 (teilweise), 1821 (teilweise) und 1822.
- (3) Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:2.500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Neuler niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der von der Ortspolizeibehörde gekennzeichneten Parkflächen;
 2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 3. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder zu entfernen;
 4. das Abbrennen von Feuer, ausgenommen an der Feuerstelle des Grillplatzes;
 5. das Betreiben von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern sowie das Spielen mit Musikinstrumenten, so dass andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 6. Wege und Rasenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben;
 7. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 8. das Aufbauen von Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbussen;
 9. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
 10. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen mit eigener Treibkraft.

§ 3 Ausnahmen

(1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abstellt.
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht.
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Abfallkörbe und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt oder entfernt.
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Feuer außerhalb der Feuerstellen der Grillplätze abbrennt.
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher oder Tonwiedergabegärten betreibt, mit Musikinstrumenten spielt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt.
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Wege und Rasenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt.
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt.
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Zelte aufbaut oder Wohnwagen, Wohnmobilen und Campingbusse aufstellt.
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht.
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen mit eigener Triebkraft fährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000,00 €, geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griebweiher vom 4. Oktober 1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Neuler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Neuler, den 26. Januar 2011

Fischer
Bürgermeister

Anlage

